



Herrn
Robert Stemming
Rauhecksweg 12
61389 Schmitten

Gmund, 03.12.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Eschbach", 61250 Usingen/Eschbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Herrn Robert Stemming vom 02.11.2012 die Außenstart- und -landelaubnis „Eschbach“ des DHV vom 18.03.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landelaubnis „Eschbach“ des DHV vom 18.03.2011 wird um einen Toplandeplatz, Flurstücksnr. 97, Gemarkung Eschbach, erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich somit auf die Flurnr. 4: Flurstücksnr. 89 und 97 (Starts), Flurstücksnr. 97 (Toplandungen), Flurstücksnr. 199 (Obere Landewiese) sowie die Flurnr. 2: Flurstücksnr. 37, 38 (Untere Landewiese), Gemarkung Eschbach.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 18.03.2011 bleiben unberührt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Eschbach“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 18.03.2011 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 02.11.2012 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Außenstart- und -landeurlaubnis um einen Toplandeplatz. Die Geländeeignung wurde durch dem DHV festgestellt.

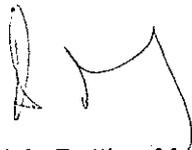
Die beantragte Erweiterung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Da es sich um eine unwesentliche Änderung handelt und keine sonstigen Betroffenheiten ausgelöst werden, waren weitere Beteiligungen nicht zu veranlassen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb